

Remco Salomé

Rechnungsprüfungen im Krankenhaus – Version 2020

MDK-Management für Einsteiger
und Fortgeschrittene



Kohlhammer

Kohlhammer

Der Autor



Remco Paul Salomé, Jahrgang 1959, ist Niederländer. Seit seinem Medizinstudium in Groningen (1986) wohnt und arbeitet er in seiner Wahlheimat Deutschland. Er war mehrere Jahre als Assistenzarzt in der Inneren Medizin, Chirurgie und Anästhesie tätig. Im Jahr 1996 schloss er die Facharztweiterbildung Anästhesiologie in der medizinischen Hochschule Hannover ab und arbeitete danach als Anästhesist.

Mit der Ankündigung des G-DRG-Systems änderte sich sein berufliches Leben. Er absolvierte erfolgreich ein Masterstudium Betriebswirtschaft an der Fachhochschule in Hannover und war nunmehr als Medizincontroller tätig. Er übernahm 2004 die Leitung des zentralen Medizincontrollings einer Krankenhausgruppe in Niedersachsen (proDIAKO). In dieser Funktion war er mit seiner Abteilung zehn Jahre lang für alle Rechnungsprüfungen der angeschlossenen Krankenhäuser zuständig (Outsourcing-Lösung).

Mit der so gewonnenen Kompetenz beschloss Herr Salomé, sich im Jahr 2013 mit der Medcontroller GmbH selbstständig zu machen. Sein regelmäßiger Blog (www.medcontroller.de/news) ist populär bei Mitarbeitern von Krankenhäusern, Krankenkassen und MD.

Kontakt Daten:

Remco Paul Salomé

r.salome@medcontroller.de

Remco Salomé

Rechnungsprüfungen im Krankenhaus – Version 2020

MD-Management für Einsteiger
und Fortgeschrittene

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Dieses Werk enthält Hinweise/Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalt der Verlag keinen Einfluss hat und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Websites auf mögliche Rechtsverstöße überprüft und dabei keine Rechtsverletzung festgestellt. Ohne konkrete Hinweise auf eine solche Rechtsverletzung ist eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten nicht zumutbar. Sollten jedoch Rechtsverletzungen bekannt werden, werden die betroffenen externen Links soweit möglich unverzüglich entfernt.

1. Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-038540-5

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-038541-2

epub: ISBN 978-3-17-038542-9

mobi: ISBN 978-3-17-038543-6

Inhalt

Vorwort	9
1 Einleitung	11
2 Rechnungsprüfungen: SGB V und PrüfvV	12
2.1 Regelwerke für Rechnungsprüfungen im Krankenhaus	12
2.1.1 Regelung des Verfahrens	12
2.1.2 Gesetzliche Grundlagen: Welche Normen gelten für die Prüfung einer stationären Krankenhausrechnung?	13
2.2 Einleiten einer Rechnungsprüfung	17
2.3 Das Vorverfahren	22
2.3.1 Einleitung und Dauer des Vorverfahrens	22
2.3.2 Vorverfahren ohne Falldialog	23
2.3.3 Der Falldialog	23
2.3.4 Das Ende des Vorverfahrens	24
2.3.5 Praktische Empfehlungen	24
2.4 Prüfung durch den Medizinischen Dienst (MD)	25
2.4.1 Gründe für den MDK-Reform	26
2.4.2 Die (Un)Abhängigkeit des Medizinischen Dienstes ...	27
2.4.3 Beanstandung durch den MD	28
2.4.4 Prüfquoten und Aufschläge	29
2.4.5 Einleitung einer MD-Prüfung	31
2.4.6 Der Prüfgegenstand	31
2.4.7 Versenden von Unterlagen – 28-Wochen-Frist	32
2.4.8 Zwischen Versand der Unterlagen und Eingang des Ergebnisses	37
2.4.9 Begehungen durch den MD	38
2.4.10 MD-Begehung vs. schriftliche Prüfungen	39
2.4.11 Widersprüche	41
3 Besonderheiten und Richterrecht	44
3.1 Definition einer stationären Behandlung	44
3.1.1 § 39 SGB V	44
3.1.2 Rechtsprechung	45
3.2 Rechnungsänderungen	50
3.2.1 Rechtsprechung	51

3.2.2	Die Gesetzeslage	51
3.3	Vorstationäre Behandlung	52
3.3.1	Gesetzliche Regelungen	52
3.3.2	Vorstationäre Behandlung mit späterer stationärer Aufnahme	53
3.3.3	Vorstationäre Behandlung ohne stationäre Aufnahme	54
3.3.4	Vorstationäre Behandlung und »ambulantes Operieren«	55
3.3.5	Vorstationäre Behandlung nach Stornierung eines stationären Falles	57
3.4	Nachstationäre Behandlung	57
3.5	Aufwandspauschalen	60
3.6	»Fiktives wirtschaftliches Alternativverhalten«	63
3.7	§ 301-Daten und Fälligkeit der Rechnung	65
3.8	Verwirkung und Verjährung von Forderungen	65
4	Die Praxis	69
4.1	Einleitung	69
4.2	Sinn und Unsinn von Fallprüfungen	70
4.3	Praktische Ermittlung von Prüfquote und Aufschlagquote ..	74
4.3.1	Situation 2020	74
4.3.2	Situation nach 2020	75
4.3	Diagnosen- und Prozedurenkodierung	77
4.3.1	Schlichtungsausschuss Bund	79
4.3.2	Strukturprüfungen für Komplexbehandlungen	80
4.3.3	Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung: OPS 8-550	83
4.3.4	Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls (OPS 8-981.- und 8-98b.-)	87
4.4	Ambulantes Potenzial / untere Grenzverweildauer	91
4.4.1	AOP: Ambulant durchführbare Operationen und sonstige stationersetzende Eingriffe	92
4.4.2	G-AEP	99
4.4.3	Kostenübernahmeverweigerung und »Soziale Gründe«	108
4.4.4	Tagesfälle	109
4.5	Wiederaufnahme wegen Komplikationen und »Fallsplitting«	110
4.6	Sekundäre Fehlbelegung	114
5	Die Sozialgerichtsklage	118
5.1	Die Bedeutung von Gerichtsverfahren	118
5.2	Die Sozialgerichtsbarkeit	119
5.3	Urteile und Gerichtsbescheide	121
5.4	Berufung und Revision	122
5.5	Erledigung ohne Urteil oder Bescheid	124

5.6	Die Klageentscheidung	127
5.7	Vorbereitung einer Sozialgerichtsklage	133
Anhang		137
Abbildungsverzeichnis		141
Tabellenverzeichnis		142
Literaturverzeichnis		143
Stichwortverzeichnis		145

Vorwort

Bereits im Jahr 2016 wurde die Idee zur Herausgabe eines Handbuches »*Rechnungsprüfungen im Krankenhaus*« geboren. Für die Fallverschlüsselung waren seit Einführung des G-DRG-Systems eine große Menge Publikationen verfügbar. Für die Bearbeitung von Rechnungsprüfungen (MD-Management) gab es kaum Hilfestellungen.

Die verschiedenen Fragestellungen und Problemfelder, die im MD-Management aufgeworfen werden, sind komplex und vielschichtig. Dieses Buch will der Komplexität der Materie gerecht werden.

Die vorherigen Auflagen des vorliegenden Buches trafen auf große Resonanz in der Krankenhauswelt und darüber hinaus. Offensichtlich trifft es den Nerv derjenigen, die sich mit der Abrechnung von stationären Krankenhausleistungen befassen. Weil die Entwicklungen der Abrechnungsregeln und besonders der Rechtsprechung dazu dynamisch sind, altern die Informationen schnell. Aus diesem Grund werden weiter mit jeder jährlichen Auflage neue Entwicklungen beleuchtet und auch komplett neue Themen eingeführt.

Die Corona-Pandemie bestimmt im Jahr 2020 unser Denken und Handeln. Entsprechend liegt für das Jahr 2020 der Fokus neben dem MDK-Reformgesetz insbesondere auf dem COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz. Die strategischen und operativen Änderungen sind weitreichend. Die Konsequenzen vieler Änderungen sind noch nicht genau absehbar. Dieses Buch stellt nicht nur die Fakten, sondern auch Einschätzungen und Erwartungen dar. Letztere sind selbstverständlich ohne Anspruch auf absolute Wahrheit zu verstehen. Die Leserin / Der Leser möge Verständnis dafür haben, dass solche Äußerungen zur besseren Orientierung, aber ohne Gewähr abgegeben werden.

Dieses Buch lebt auch insbesondere durch die vielen Anregungen und Hinweise der Leser unserer Blogsite auf [medcontroller.de](https://www.medcontroller.de/news) (<https://www.medcontroller.de/news>) und der zahllosen Teilnehmer meiner Seminare zum Thema MD-Management. Vielen Dank an alle, die durch ihre Eingaben geholfen haben, meine Ausführungen zu fokussieren und vorhandene Wissenslücken zu schließen. Ohne Sie hätte ich dieses Buch nicht schreiben können.

Hannover, im März 2020

Remco Salomé

1 Einleitung

Das vorliegende Buch beschreibt zum einen die formalen Regelungen (► Kap. 2) und zum anderen (► Kap. 3 bis 5) die geltende Rechtsprechung, den Umgang mit praktischen Problemen und die Einleitung und Durchführung einer Sozialgerichtsklage.

In Kapitel 2 werden zuerst die gesetzlichen Regelungen erläutert und die Grundprinzipien einer Rechnungsprüfung durch die gesetzliche Krankenkasse behandelt. Die gesetzlichen Regelungen, die der Krankenhausleistungserbringung zugrunde liegen – wie beispielsweise das Wirtschaftlichkeitsgebot und andere – werden, wo erforderlich, kurz zusammenfassend dargestellt.

Die für Rechnungsprüfungen im Krankenhaus elementar wichtige Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV) wird im Folgenden ausführlich behandelt. Nicht nur die einzelnen Schritte und Regelungen des Verfahrens werden erläutert, sondern auch die praktische Umsetzung wird diskutiert. Dabei werden auch bekannte strittige Themen, wie die Annahmeverweigerung von Widersprüchen durch die gesetzlichen Krankenkassen, nicht ausgelassen. So entsteht ein Leitfaden, der den praktischen Umgang mit der PrüfvV erklärt.

In Kapitel 3 werden viele Themen behandelt, die sich nicht unmittelbar aus den Gesetzestexten und den Regelwerken ergeben. Es geht hier um besondere Verhaltensweisen seitens der Kostenträger und ganz besonders um die Rechtsprechung.

Wegweisende Urteile werden ausführlich besprochen und die Konsequenzen für die tägliche Arbeit im Krankenhaus erläutert. So soll ein rechtssicherer Umgang mit besonderen Themen, wie z. B. den Aufwandspauschalen, ermöglicht werden.

Kapitel 4 ergänzt die beiden vorhergehenden Kapitel, indem es den praktischen Umgang mit den gesetzlichen Regelungen und dem Richterrecht darstellt. Hier werden für eine Reihe typischer Fallbeispiele die Argumentationsmöglichkeiten der Kostenträgerseite und die Position der Leistungserbringerseite ausführlich besprochen. Aus Platzgründen ist es nicht möglich, sämtliche denkbaren Fallkonstellationen zu diskutieren. Es werden lediglich typische Beispiele behandelt, wie z. B. die geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung.

Zu guter Letzt werden in Kapitel 5 die Hintergründe und Praxis einer Sozialgerichtsklage dargelegt. Neben einer ausführlichen Erklärung über die Organisationsstruktur der Sozialgerichtsbarkeit wird eine Schritt-für-Schritt Anleitung für die Durchführung einer Klage gegeben. Typische Fallstricke und Probleme werden dabei erörtert.

2 Rechnungsprüfungen: SGB V und PrüfvV

2.1 Regelwerke für Rechnungsprüfungen im Krankenhaus

2.1.1 Regelung des Verfahrens

Die Prüfung von Krankenhausrechnungen kennt verschiedene formale Regelungen. Die wichtigsten:

- § 275 i.V.m §§ 275c und 276 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)
- § 17c KHG
- Prüfverfahrensvereinbarung (PrüfvV)
- »Richterrecht« insbesondere des Bundessozialgerichts

Die Regelungen des Sozialgesetzes bilden die Basis des Verfahrens. Weil das SGB V vieles ungeregelt lässt, führte der Start des G-DRG-Systems zu einer drastischen Verschärfung der Meinungsverschiedenheiten und zu einer Verhärtung der Fronten zwischen Krankenhäusern und Kassen.

In der Folge sah sich die Sozialgerichtsbarkeit immer häufiger in der Rolle des Entscheiders. Eine Reihe von Grundsatzurteilen änderte die Prüfpraxis nachhaltig. Dabei etablierte sich vermehrt eine einseitige Dogmatik zum Schutz der Solidarkasse, also im Sinne der Gesetzlichen Krankenversicherung. Insbesondere seitdem der 1. Senat des BSG die alleinige Zuständigkeit für Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Gesetzlichen Krankenversicherungen innehat, fällt dieser durch eine eigenwillige Rechtsauslegung auf, die nicht immer mit dem Gesetzestext konform geht. Diese Entwicklung sorgte für Unmut bei den Instanzgerichten, die einer offensichtlich rechtswidrigen Dogmatik des BSG nicht immer folgen wollen.

Zum 01.01.2020 hat sich eine personelle Veränderung beim Vorsitz des 1. Senats vollzogen und es ist zu erwarten, dass sich der Tenor der Rechtsprechung im Krankenhausleistungsrecht entsprechend ändern dürfte.

Auch die Politik ist aktiv geworden und versucht, die zunehmende Rechtsunsicherheit durch Gesetzesänderungen einzudämmen. Zu diesen Maßnahmen gehörte der gesetzliche Auftrag an die Selbstverwaltungspartner GKV-Spitzenverband und Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), »das Nähere« für die Rechnungsprüfung zu regeln (§ 17c Absatz 2 KHG). Das Ergebnis ist die Prüfverfahrensvereinbarung, die viele Einzelheiten einer Fallprüfung beschreibt. Der Ge-

gesetzgeber hat der Selbstverwaltung dabei ausdrücklich erlaubt, von den gesetzlichen Regelungen des SGB V abzuweichen. Eine weitere Gesetzesinitiative, das MDK-Reformgesetz, war nötig, um ein weiter eskalierendes Prüfverhalten der Kassen zu zügeln.

So kommen die unterschiedlichen und inhaltlich teilweise inkongruenten Regelungen der obigen Liste zu Stande. Dabei ist es schwer zu sagen, welche Regeln im Falle von Zweideutigkeiten maßgeblich sind:

- Der gesetzgeberische Wille sieht offenbar das SGB V, ergänzt und teilweise verändert durch die PrüfvV, als Maß der Dinge an.
- Inwiefern die PrüfvV für die oberste Sozialgerichtsbarkeit eine Rolle spielt, ist noch immer nicht eindeutig: Es fehlt die höchstrichterliche Rechtsprechung.
- Die Instanzgerichte folgen dem BSG nicht immer, was in sich begrüßenswert ist, aber andererseits nicht zu einer Rechtssicherheit beiträgt.
- Die handelnden Personen bei den Kassen und Krankenhäusern sehen sich durch die relativ praxisnah formulierte PrüfvV gebunden. Die PrüfvV in der ersten Fassung vom 18.07.2014 galt für Behandlungsfälle mit Aufnahmedatum ab dem 01.01.2015. Die zweite Fassung vom 03.02.2016 gilt für stationäre Aufnahmen ab dem 01.01.2017 und wurde zum 01.01.2020 vorläufig ergänzt, um den Regelungen des MDK-Reformgesetzes gerecht zu werden. Mitte 2020 sollte eine neue Version in Kraft treten¹, allerdings ist das unter den derzeitigen Bedingungen (Corona-Pandemie) nicht sicher.

Mit welchen Gesetzmäßigkeiten der Übergang von einer »normalen« zu einer gerichtlichen Prüfung stattfindet, ist noch unklar und wird den Stellenwert der PrüfvV, die seit ihrer Vereinbarung deutlicher Kritik ausgesetzt ist², zukünftig sicherlich noch ändern.

2.1.2 Gesetzliche Grundlagen: Welche Normen gelten für die Prüfung einer stationären Krankenhausrechnung?

Das SGB V regelt die »Gesetzliche Krankenversicherung« und damit auch das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern. Hier finden sich folgerichtig die meisten Normen für den Hintergrund einer Rechnungsprüfung.

§ 275 SGB V Begutachtung und Beratung

Krankenkassen sind zur Prüfung verpflichtet, wenn dies nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erfor-

1 GKV Spitzenverband und DKG (10.12.2019), Übergangsvereinbarung zur Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275 Absatz 1c SGB V (Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfvV) gemäß § 17c Absatz 2 KHG vom 03.02.2016.

2 Hohmann, Wege aus der Dunkelheit, KU Special Medizincontrolling September 2015, S. 5–7.

derlich ist. Sie prüfen dann Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung sowie bei Auffälligkeiten die ordnungsgemäße Abrechnung.

Eine solche Prüfung muss durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) erfolgen.

Hier ist also eine Prüfpflicht begründet, die mit »Auffälligkeiten« verknüpft ist. Welcher Art diese Auffälligkeiten sein können, lässt das Gesetz offen. Der Gesetzgeber gibt in der Begründung unterschiedlicher Gesetze zu erkennen, dass eine ungezielte Einleitung von Prüfungen verhindert werden soll. Mit »Auffälligkeit« ist wohl ein begründeter Anfangsverdacht gemeint:

»Um einer ungezielten und übermäßigen Einleitung von Begutachtungen entgegenzuwirken, wird mit Satz 3 eine Aufwandspauschale von 100 Euro eingeführt.«³

»Klarstellung, dass in Einzelfällen bei Auffälligkeiten auch die Rechnungslegung durch den Medizinischen Dienst geprüft werden kann. Das Verfahren wird ausdrücklich begrenzt auf Fälle, in denen die Krankenkassen einen Anfangsverdacht haben.«⁴

Letztlich hat das Bundessozialgericht einige Urteile zu der Thematik getroffen, die u. a. die folgenden Kernaussagen enthalten:

- Eine systematische Prüfung einer bestimmten Fallkonstellation (etwa: untere Grenzerweildauer gerade eben überschritten) ist den Kassen nicht erlaubt. Es muss ein Anfangsverdacht nachvollziehbar sein.⁵
- Eine Entlassung an einem Montag stellt eine Auffälligkeit dar.⁶
- Die Wiederaufnahme am Tag nach einer Entlassung stellt eine Auffälligkeit dar.⁷
- Die stationäre Durchführung eines Eingriffes aus dem AOP-Katalog ist auffällig.⁸

Der 1. Senat hat die Diskussion schließlich im Dezember 2013 beendet⁹: Die Kassen haben das Wirtschaftlichkeitsgebot zu achten; diese Pflichterfüllung darf nicht durch eine Diskussion über Auffälligkeiten eingeschränkt werden. Theoretisch muss auch aus der Sicht des BSG eine Auffälligkeit/ein Anfangsverdacht gegeben sein; praktisch ist ein Krankenhaus dennoch nicht gut beraten, die Prüfung bei Fehlen einer nachvollziehbaren Auffälligkeit zu verweigern.

3 BT-Drucksache 16/3100 vom 24.10.2006.

4 BT-Drucksache 14/7862 vom 13.12.2001.

5 BSG, Urteil vom 16.05.2013, Az.: B 3 KR 32/12 R.

6 BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 1 KN 3/08 KR R.

7 BSG, Urteil vom 13.11.2012, Az.: B 1 KR 24/11 R.

8 BSG, Urteil vom 21.03.2014, Az.: B 3 KR 28/12 R.

9 BSG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: B 1 KR 14/13 R.